Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Landtleuth vnd vnderthan
Frawn Rechten Erbherr vnd
Landtfurstes, daß vnser:
zwischenlich vnser Freihait, zu:
thun schuldig sei getreulich
thun selben vnd wöllen,
Argelist vnd gefeerde hierin
ausgeschlossen,